

## Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Nachmittagsbetreuung in der Katholischen Grundschule Eversten

Stand: 01.04.2022

Bildungsmanufaktur kreativ lernen | individuell fördern gGmbH  
Huntestraße 14a  
26135 Oldenburg

### § 1 Allgemeines

Bedingung für die Teilnahme der Kinder ist der Abschluss des Betreuungsvertrages durch die Eltern/ Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten im Folgenden Eltern mit der Bildungsmanufaktur kreativ lernen | individuell fördern gGmbH im Folgenden Bildungsmanufaktur mit der Anerkennung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Für die Teilnahme ist keine Mitgliedschaft bei der Bildungsmanufaktur erforderlich. Eine Teilnahme an den Angeboten ist nur für Kinder der Katholischen Grundschule Eversten möglich.

Die Bildungsmanufaktur gewährleistet für die Eltern eine angemessene Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail. Die konkrete Erreichbarkeit kann beim Kooperationspartner erfragt werden. Die Eltern gewährleisten während der Angebotszeit eine dauerhafte Erreichbarkeit per Telefon durch sich selbst oder eine Vertretung.

Die Leistungen der Bildungsmanufaktur stehen allen Mädchen und Jungen in Abstimmung auf ein altersgerechtes und genderspezifisches Angebot unabhängig von sozialer Herkunft oder individueller Beeinträchtigung frei. Wir arbeiten überparteilich und überkonfessionell.

### § 2 Vergabe der Angebotsplätze

Der Bedarf an einem Betreuungsplatz kann jederzeit angezeigt werden. Ab dem 01.03. eines Jahres wird über die Vergabe freier Plätze entschieden.

Die Anmeldungen erfolgen immer mindestens für den Angebotszeitraum des folgenden Schuljahres.

Falls die Bedarfsnachfragen das Platzangebot übersteigen und eine lange Warteliste besteht, behält sich die Bildungsmanufaktur das Recht der Platzvergabe über die Bedarfsprüfung (006) vor. Einen vorrangigen Anspruch auf die Betreuungsplätze wird den Jahrgängen der 1.-3. Schulklassen eingeräumt.

Zur 4. Klasse ist in dem Fall eine Neuprüfung der Platzvergabe möglich.

Nicht aufgenommene Kinder können unabhängig vom Anmeldezeitraum auf eine Vormerkliste aufgenommen werden. Die Vergabe freier werdender Plätze erfolgt analog zum übrigen Verfahren. Die Dauer der Wartezeit ist nicht das erste Kriterium.

Bei Kindern mit einem (vermuteten) besonderen Unterstützungsbedarf oder einer (geplanten) Zurückstellung vom Schulbesuch in einen Schulkindergarten muss vor der Aufnahme in ein Angebot eine Prüfung der pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten erfolgen. Hierzu sind die Eltern verpflichtet, spätestens im Zuge der Anmeldung Kontakt mit der Bildungsmanufaktur aufzunehmen. Eine Teilnahme ist nicht möglich, falls eine Unterstützung der sozialen Teilhabe (Sozialgesetzbuch VIII oder IX) in Anspruch genommen werden kann und diese durch die Eltern nicht genutzt wird. Eine entsprechende Bedarfsfeststellung ist der Bildungsmanufaktur vorzulegen. Eine Beratung kann durch die Fachstelle Eingliederungshilfe im Amt für Teilhabe und Soziales der Stadt Oldenburg erfolgen.

### § 3 Notwendige Angaben

Die Eltern sind vor erstmaligem Abschluss eines Teilnahmevertrages verpflichtet, folgende Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und nach Angabe, vollständig und richtig auszufüllen:

- 003 Datenschutzerklärung,
- 004 Erklärung zum Einkommen (erst notwendig bei Förderung durch die Stadt Oldenburg),
- 005 Handreichung zur Erklärung zum Einkommen (bezugnehmend auf eine Förderung durch die Stadt Oldenburg),
- 006 Erklärung zur Bedarfsprüfung,
- 007 SEPA-Lastschriftmandat,
- 008 Erklärung zur Verabreichung von Medikamenten,
- 009 Erklärung infektionspräventive Maßnahmen,
- 010 Erklärung zum nicht selbständigen Heimweg,
- 011 Erklärung zu gem. Ausflügen,
- 012 Erklärung zu Allergien und Unverträglichkeiten,
- 013 Erklärung zu Foto- und Videoaufnahmen,
- 014 Erklärung für einen Notfall,
- 015 Buchung Mittagsverpflegung,
- 017 Erklärung zur Schweigepflichtsentbindung,
- 018 Einwilligung zum Datenschutz

Einige Angaben können bspw. bezugnehmend auf Allergien des Kindes für die Teilnahme an den Angeboten notwendig sein. Sollten sich bei den von den Eltern gemachten Angaben Änderungen ergeben, sind diese der Bildungsmanufaktur unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht für das Kind liegt während der Angebotszeit bei der Bildungsmanufaktur. Sie beginnt mit der Ankunft des Kindes im Angebot und endet mit der Entlassung um 13.50 Uhr bzw. 15.50 Uhr. Sie gilt somit nicht für den Hin- und Rückweg.

Eine Entlassung des Kindes während der Angebotszeit ist nur nach vorheriger Rücksprache und bei eigenständigem Losgehen des Kindes möglich. Soll das Kind den Weg nicht alleine zurücklegen, bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Eltern (010).

Die Angebotszeit darf nicht überschritten werden und die Eltern gewährleisten eine pünktliche Abholung.

Bei Veranstaltungen (z.B. Festen) liegt die Aufsichtspflicht für das Kind bei den Eltern, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde. Die Aufsichtspflicht der Bildungsmanufaktur umfasst nicht die Verantwortung für mitgebrachte private Gegenstände der Kinder.

Bei Gefahr in Verzug ist die Bildungsmanufaktur berechtigt, alle Hilfeleistungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Eltern sind darüber unverzüglich zu informieren.

Die Eltern verpflichten sich, dem Betreuungsteam der Bildungsmanufaktur das Fernbleiben des Kindes (z.B. bei Erkrankung) umgehend mündlich oder vorher schriftlich mitzuteilen. Sollte das Kind nicht wie vereinbart im Angebot erscheinen, informiert die Bildungsmanufaktur die Eltern über das Fehlen.

Können die Eltern oder weitere genannte Ansprechpersonen auch nach mehrmaligen Versuchen nicht erreicht werden, informiert die Bildungsmanufaktur die Polizei.

#### **§ 5 Elternbeiträge**

Die zu zahlenden Elternbeiträge werden im Anmeldevertrag erklärt und festgehalten.

Die Zahlungspflicht entfällt nicht, falls das Angebot nicht in Anspruch genommen wird. Hier sind nur wenige Ausnahmen möglich. Der Grund der Nichtinanspruchnahme ist dabei unerheblich. Die Zahlungspflicht besteht auch, falls das Kind gemäß § 9 befristet vom Angebot ausgeschlossen wurde.

Die Bildungsmanufaktur kann für die Betreuung bspw. für besondere Ausflüge zusätzliche Beiträge in Höhe von maximal € 10,00-15,00 erheben.

Die Grundkosten der Betreuung führt der Anmeldevertrag. Die Zahlungsmodalitäten werden ebenfalls dort erläutert.

#### **§ 6 Essensverpflegung**

Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt einmalig für die Dauer des gebuchten Betreuungsrahmens der 1. Stunde in der Nachmittagsbetreuung.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Nachmittagsverpflegung ist Teil des pädagogischen Konzepts.

Die Essensbeiträge sind zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu zahlen.

Die Eltern sind verpflichtet, ihrem Kind zusätzlich zur Mittagsverpflegung ausreichend Getränke mitzugeben.

## **§ 7 Allergien, Unverträglichkeiten und Medikamente**

Bestehen beim Kind Allergien oder Unverträglichkeiten, die während der Betreuung zu einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung führen können, bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Eltern. Die Aufsichtspflicht der Bildungsmanufaktur umfasst nicht die Verhütung von Folgen /Schäden durch nicht gemeldete Allergien und Unverträglichkeiten.

Die Bildungsmanufaktur ist nicht zur Verabreichung von Medikamenten an das Kind verpflichtet. Falls sie diese Aufgabe auf freiwilliger Basis übernimmt, ist eine vorherige schriftliche Zusatzvereinbarung mit den Eltern notwendig.

## **§ 8 Versicherungen**

Während der Angebotszeiten besteht folgender Versicherungsschutz:

- Betriebshafpflichtversicherung Personen- und Sachschäden
- Gesetzliche Unfallversicherung (Gemeinde-Unfallversicherungsverband) oder alternative Unfallversicherung

Weitere Versicherungen bestehen nicht und sind bei Bedarf von den Eltern abzuschließen.

Die Eltern sind verpflichtet, einen festgestellten Schaden unverzüglich der Bildungsmanufaktur anzuzeigen.

## **§ 9 Laufzeit, Ausschluss und Kündigung**

Der Anmeldevertrag beginnt und endet entsprechend der Angebotszeiträume. Er endet spätestens mit Ablauf der Schulzeit des Kindes auf der Katholische Grundschule Eversten. Der Ablauf der Schulzeit muss 3 Monate vorab schriftlich angezeigt werden.

Die Kündigung dieses Vertrags durch die Eltern ist möglich

> zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Ende des Schuljahrs (31.07.) mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten

> zum Ende eines Monats bei Schulwechsel des Kindes mit Kündigungsfrist von 2 Monaten

> falls sich in Härtefällen die Lebensumstände in Bezug auf die Teilnahme des Kindes in der Betreuung in erheblichem Umfang (insbesondere Krankheit) verändert haben - nach Einzelfallprüfung durch die Bildungsmanufaktur mit Kündigungsfrist von 2 Monaten

Die Kündigung dieses Vertrags durch die Bildungsmanufaktur ist ohne Kündigungsfrist u.a. möglich, wenn

> von den Eltern/Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten keine Einzugsermächtigung erteilt wird

> das Konto der Eltern/Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten über zwei Monate nicht einen ausreichenden Deckungsbetrag vorhält

> die Bildungsmanufaktur keine vorgabenkonforme Betreuung gewährleisten kann

Ein befristeter oder auch unbefristeter Ausschluss des Kindes von den Angeboten ist möglich, falls es durch sein Verhalten sich, andere Personen oder den Betrieb des Angebotes erheblich gefährdet (insbesondere bei Schädigung der Gesundheit oder Sachbeschädigung). Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, die Aufsichtspflicht zu übernehmen.

Vor Ausspruch einer Kündigung ist den Eltern die Möglichkeit zu einer Anhörung zu geben.

Nach einer Kündigung durch die Bildungsmanufaktur besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen erneuten Abschluss eines Betreuungsvertrages.

Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.